jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/4/11 405-1/352/1/22-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

11.04.2019

Index

81/01 WRG 1959

Norm

WRG 1959 §102 Abs1 lith

Rechtssatz

Hinsichtlich der Ausführungen zum öffentlichen Interesse muss darauf hingewiesen werden, dass das öffentliche Interesse nur vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung nach § 102 Abs 1 lit h WRG 1959, nicht aber von den anderen Parteien des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens, zu wahren ist. Eine Befugnis des Verwaltungsgerichtes, über die Rechtsrichtigkeit des bekämpften Bescheides abzusprechen, ist daher nur in jenem Umfang gegeben, in dem eine Partei eine Rechtsverletzung geltend machen kann (vgl E 22.12.2010, 2010/06/0262; E 26.03.2015, Ra 2014/07/0077).

Schlagworte

Wasserrecht, Parteistellung, öffentliches Interesse, subjektiv-öffentliche Rechte

Anmerkung

VfGH-Beschwerde erhoben, VfGH vom 12.6.2019, E 2032/2019-5, Ablehnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.1.352.1.22.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at